

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 201

Die Rechtsbeziehungen zwischen Nebenparteien

**Dargestellt anhand der Rechtsbeziehungen zwischen
Mietnachbarn und zwischen Arbeitskollegen**

Von

Karl Riesenhuber



Duncker & Humblot · Berlin

KARL RIESENHUBER

Die Rechtsbeziehungen zwischen Nebenparteien

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 201

Die Rechtsbeziehungen zwischen Nebenparteien

**Dargestellt anhand der Rechtsbeziehungen zwischen
Mietnachbarn und zwischen Arbeitskollegen**

Von

Karl Riesenhuber



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Riesenhuber, Karl:

Die Rechtsbeziehungen zwischen Nebenparteien : dargestellt anhand der Rechtsbeziehungen zwischen Mietnachbarn und zwischen Arbeitskollegen / von Karl Riesenhuber. – Berlin : Duncker und Humblot, 1997

(Schriften zum Bürgerlichen Recht ; Bd. 201)

Zugl.: Potsdam, Univ., Diss., 1996/97

ISBN 3-428-09163-9

Alle Rechte vorbehalten
© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 3-428-09163-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1996/97 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis August 1996, vereinzelt auch darüber hinaus berücksichtigt.

Herzlich danke ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Detlev W. Belling, der mir bei der Themenwahl sowie bei der Ausarbeitung größten Freiraum ließ und die Entstehung der Arbeit mit Rat und Anteilnahme begleitet hat. Danken möchte ich ferner dem Zweitgutachter, Herrn Professor Dr. Jörn Eckert, dessen Anregungen ich gerne aufgegriffen habe. Die Studienstiftung des deutschen Volkes hat die Erstellung der Arbeit durch Gewährung eines Promotionsstipendiums gefördert.

Viele Freunde haben mich bei der Arbeit unterstützt. Raik Mickler war stets ein reger und aufmerksamer Gesprächspartner. Für Kritik und Zustimmung zu Entwürfen der Arbeit danke ich Christian Hartmann und Robert von Steinau-Steinrück sowie meinen treuen "AG-Kollegen" Thomas Geisel und Peter Rädler. Eine vitale Rolle für die Entstehung der Arbeit hat schließlich Ronald Joachim gespielt; für seinen tatkräftigen Einsatz bleibe ich ihm herzlich verbunden.

Berlin, Frühjahr 1997

Karl Riesenhuber

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
I. Problemstellung	19
II. Gang der Darstellung	21
Erster Teil	
Unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen Nebenparteien	27
<i>1. Abschnitt</i>	
Sozialrechtliche Beziehungen zwischen Nebenparteien	27
§ 1 Nebenparteien als Mitglieder einer Zweckgemeinschaft	27
A. Verbandsmitgliedschaft und Rechtsbeziehungen zwischen Mitgliedern	29
I. Begriff der Verbandsmitgliedschaft	29
1. Mitgliedschaft	29
2. Bestimmung des "gemeinsamen Zwecks"	29
II. Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern	30
1. Vertragsbeziehung der Personalgesellschaftler	30
2. Sonderverbindung und Treuepflicht	31
B. Verbandsmitgliedschaft des Arbeitnehmers	36
I. Belegschaft	36
1. Gemeinsamer Zweck	36
a) Arbeitszweck	36
b) Wahrung der Arbeitnehmerinteressen nach dem BetrVG	37
c) Arbeitskampfzusammenschluß	37
d) <i>Exkurs:</i> Gemeinsame Gewerkschaftsmitgliedschaft	39
2. Rechtsgeschäftlicher Zusammenschluß	40
II. Betrieb, Betriebsgemeinschaft und Unternehmen	42
1. Betriebszweck und Unternehmenszweck	43
a) Gemeinsamer Zweck	43
b) Privatautonome Vereinbarung	45

2. Zweckbestimmung <i>Adomeits</i>	46
3. <i>Exkurs</i> : Gesellschaftsrechtliche Elemente im Arbeitsverhältnis?	50
4. <i>Exkurs</i> : Die Mitarbeit Unternehmensbeteiligter	53
5. Zwischenergebnis	54
III. Mitgliedschaft durch Zuweisung von Mitgliedschaftsrechten: Unternehmensmitbestimmung	55
1. Mitgliedschaft durch Einräumung von Mitgliedschaftsrechten	55
2. Ausgestaltung der Mitbestimmung	56
3. Mitgliedschaft aufgrund der Unternehmensmitbestimmung?	57
4. Unternehmensmitbestimmung und Betriebsverfassung	58
C. Verbandsmitgliedschaft des Mieters	59
I. Zweckverband der Mieter eines Hauses	59
1. Allgemein	59
2. <i>Exkurs</i> : Gemeinsame Mitgliedschaft der Mieter in einem "Drittverband"	60
a) Allgemein	60
b) Mitgliedschaft der Mieter im vermietenden Verband - besonders "Genossenmiete"	60
II. Zweckverband zwischen Mieter und Vermieter	63
D. Zusammenfassung	64
§ 2 Schlichtes Gemeinschaftsverhältnis der Nebenparteien	64
A. Die schlichte Rechtsgemeinschaft nach §§ 741 ff. BGB	65
I. Einführung	65
1. Rechtsgemeinschaft	65
2. Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinschaftern	66
a) Schuldverhältnis und Sonderverbindung	66
b) Haftungsmaßstab	69
II. Gemeinschaft aufgrund paralleler Schuldverhältnisse?	70
III. Gemeinschaft aufgrund gemeinsamen Besitzes	74
IV. Analogie zur Wohnungseigentümergeinschaft?	75
V. Ergebnis	76
B. Die Lehre von der Interessengemeinschaft	77

I.	Einführung	77
1.	<i>Wüdingers</i> Theorie der schlichten Interessengemeinschaft	77
2.	<i>Wüst</i> : Die Interessengemeinschaft als Ordnungsprinzip des Privatrechts	80
3.	Die Interessengemeinschaft in der Rechtsprechung	81
II.	Interessengemeinschaft von Mietnachbarn und von Arbeitskollegen	82
1.	Interessengemeinschaft von Mietnachbarn	82
2.	Interessengemeinschaft von Arbeitskollegen	84
III.	Stellungnahme	85
1.	Zur Lehre von der Interessengemeinschaft	85
a)	Die Begründung von Gemeinschaften im geltenden Recht	85
b)	Unbestimmtheit der Interessengleichrichtung	86
c)	Die Interessengemeinschaft im System des BGB	89
2.	Zur Interessengemeinschaft der Nebenparteien	91
a)	Zu dem tatsächlichen Befund	92
b)	Zur Regelung der "Interessengemeinschaft" von Mietnach- barn und von Arbeitskollegen	92
IV.	Ergebnis	93
C.	Allgemeiner Begriff des Gemeinschaftsrechts	93
I.	"Außervertragliche Sozialbeziehungen" nach <i>Paschke</i>	94
1.	Darstellung	94
2.	Stellungnahme	96
a)	Zur Induktionsbasis	97
aa)	Das Grundstücksnachbarverhältnis	97
bb)	Das Arbeitskollegenverhältnis	98
b)	Zur Ausgestaltung der Sozialbeziehungen	99
c)	Zum Verpflichtungsgrund	102
d)	Zur Annahme von Sozialbeziehungen zwischen Mietnach- barn und zwischen Arbeitskollegen	104
3.	Zwischenergebnis	105
II.	Die Gemeinschaftslehren von <i>Larenz</i> und <i>Ernst Wolf</i>	106
1.	Darstellung	106
a)	<i>Larenz</i>	106
b)	<i>Ernst Wolf</i>	107
c)	Ausgestaltung des Gemeinschaftsrechts	107
2.	Stellungnahme	108
a)	Gemeinschaftsrecht als Organisations- und Teilhaberecht	108
b)	Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinschaftern	109
c)	Zur Kritik <i>Paschkes</i>	110
d)	Zwischenergebnis	111

3.	Gemeinschaftsrechtliche Beziehungen zwischen Nebenparteien?	111
a)	Arbeitsverhältnis	111
aa)	Allgemein	111
bb)	Das Verhältnis von Arbeitnehmern im verfaßten Betrieb	112
b)	Mietverhältnis	113
III.	Ergebnis	113
D.	Die Lehre vom Arbeitsverhältnis als personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis	114
I.	Hauptströmungen der Gemeinschaftslehren	114
II.	Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Arbeitnehmern	119
1.	Personenrechtliche Treuebeziehung	120
2.	Gemeinschaftsbegründete Treuebeziehung	120
3.	Gemeinschaft unter Arbeitskollegen nach <i>Gerhard Müller</i>	122
III.	Stellungnahme	123
1.	Zur Kennzeichnung als "personenrechtlich"	124
2.	Zur Annahme einer Gemeinschaft	126
3.	Zu dem Rechtsverhältnis zwischen Arbeitnehmern	129
IV.	Ergebnis	130
E.	Gemeinschaftsverhältnis von Grundstücksnachbarn	130
I.	Die Lehre vom nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis	131
1.	Stand und Entwicklung	131
2.	Stellungnahme	132
a)	Unbegründetheit der Gemeinschaft	132
b)	Entbehrlichkeit des Gemeinschaftsgedankens	134
II.	Übertragung der Grundstücksnachbarregeln auf das Mietnachbarverhältnis	135
1.	Der Standpunkt der Rechtsprechung	135
2.	Stellungnahme	136
a)	Zu den Grundlagen des Grundstücks- und des Mietnachbarverhältnisses	136
b)	Zur Annahme eines mietnachbarlichen Rücksichtnahmegebots	139
c)	Besitzschutz, deliktsrechtlicher Besitzschutz und deliktsrechtlicher Schutz des Rechts zum Besitz	140
III.	Sonderverbindung zwischen Grundstücksnachbarn und Sonderverbindung zwischen Nebenparteien	140

IV. Ergebnis 141

F. Schlußbetrachtung der Gemeinschaftslehren 141

2. Abschnitt

Individualrechtliche Rechtsbeziehungen 143

§ 3 Vertrag zugunsten der Nebenparteien 143

I. Meinungsstand 143

II. Stellungnahme 144

1. Rücksichtspflicht als Gegenstand der Drittberechtigung 145

a) Beurteilung nach der Vereinbarung und der gesetzlichen Regelung 145

b) Die erkennbare Interessenlage 146

c) Hausordnung und Betriebsordnung 147

2. Besondere Nebenpflichten als Gegenstand der Drittberechtigung 147

III. Ergebnis 149

§ 4 Vertrag mit Schutzwirkung für die Nebenparteien 149

A. Meinungsstand 150

I. Die Rechtsprechung 150

1. Grundlagen 150

2. Schutzwirkung für die Nebenparteien 151

II. Das Schrifttum 151

1. Zustimmung 151

2. Kritik 152

3. Offen gelassen 153

III. Erste Stellungnahme 153

B. Die Lehre vom Drittschutz 154

I. Die Schutzwirkung als rechtlich anerkannte Sozialwirkung des Schuldverhältnisses 154

II. Bestimmung der Schutzwirkung nach der Anlage des Schuldverhältnisses 159

1. Ausgangspunkt 159

2. Überprüfung der Kriterien der Rechtsprechung 161

a)	Leistungsnähe	161
b)	Gläubignähe	162
c)	Erkennbarkeit	163
d)	Schutzbedürftigkeit	163
3.	Die Ausgestaltung des Drittschutzes	166
a)	Die Beschränkung des Drittschutzes infolge seines Teilhabecharakters	166
b)	Kein Ausschluß des Drittschutzes wegen Gleichrangigkeit der Beteiligten	168
c)	Pflicht zur Erfüllung von drittschützenden Verhaltenspflichten ("Klagbarkeit")	169
C.	Schutzwirkung für die Nebenpartei	173
I.	Die Schutzwirkung für die Nebenpartei und ihre Abgrenzung	174
1.	Schutzwirkung für die Nebenpartei im Mietverhältnis und im Arbeitsverhältnis	174
a)	Mietverhältnis	174
aa)	Leistungsnähe und Gläubignähe als Indizien	174
bb)	Begründung aus der vertraglichen und gesetzlichen Anlage	176
cc)	Zwischenergebnis	177
b)	Arbeitsverhältnis	178
aa)	Leistungsnähe und Gläubignähe als Indizien	178
bb)	Begründung aus der vertraglichen und gesetzlichen Anlage	178
cc)	Zwischenergebnis	180
c)	Zusammenfassung: Schutzwirkung und Einordnung in eine "Gemeinschaft"	181
2.	Gegenprobe der Haftungsbegrenzung	181
3.	Abgrenzung von verwandten Fällen	183
a)	Hausnachbarn	183
b)	Mieter von Wohnungseigentum	183
c)	Leiharbeiternehmer	184
4.	Schutzwirkung für Nebenparteien jedes Vertragsverhältnisses?	186
a)	Grundsatz	186
b)	Grenzfälle	187
II.	Verhältnis von Verhaltenspflichten gegenüber der Nebenpartei und eigenen Rechten des Schuldners	189
1.	Innervertragliche Einheit	189
2.	Intervertragliche Einheit	190
a)	"Gemeinschafts"ordnung	191
b)	Einheitsgewähr durch Vertragsauslegung	192
III.	Exemplarische Schutzpflichten zwischen Nebenparteien	193

- 1. Integritätsschutz und Verkehrssicherung 194
 - a) Grundsatz 194
 - b) Anwendungsbeispiele 194
- 2. Rücksichtnahme 196
 - a) Grundsatz 196
 - b) Anwendungsbeispiele 197
- 3. Informations- und Geheimnisschutz 199
 - a) Grundsatz 200
 - b) Anwendungsbeispiele 200
- 4. Ehrschutz, Respektierung der Persönlichkeit 200
 - a) Grundsatz 200
 - b) Anwendungsbeispiele 201
- 5. Wahrheits- und Lauterkeitspflicht 201
 - a) Grundsatz 201
 - b) Anwendungsbeispiele 201
- 6. Besondere Anwendungsfälle 202
 - a) Konkurrenzschutz 202
 - b) Druckkündigung 202

D. Ergebnis und Schlußbetrachtung zu Abschnitten 1 und 2 204

3. Abschnitt

Bürgerbeziehung 211

§ 5 "Jedermannsschutz" der Nebenparteien 211

A. Besitzschutz 211

- I. Tatbestand 212
 - 1. Besitzentziehung und -störung 212
 - 2. Grenzen 212
 - a) Ortsüblichkeit und Erheblichkeit 213
 - b) Grundsätzliche Unbeachtlichkeit vertraglicher Berechtigung des Störers 214
- II. Selbsthilfe 214
- III. Wiedereinräumungsanspruch 215
- IV. Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch 215
- V. Schranke des § 866 BGB 216

B. Das Beschäftigtenschutzgesetz 216

C. Wettbewerbsschutz	217
1. Kundenfang	217
2. Rechtsbruch	218
D. Deliktsschutz	219
I. Gesundheitsschutz	220
II. Recht zum Besitz	221
1. Sonstiges Recht	221
2. Verhältnis zum Eigentumsschutz	222
3. Zur Anwendbarkeit des § 866 BGB	223
III. Recht am Arbeitsplatz	224
IV. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	228
V. Schutzgesetzverletzung	229
1. Beschäftigtenschutzgesetz	229
2. Besitzschutz	230
3. Arbeitsschutznormen	230
4. Lärmschutzverordnung	231
VI. Zur Konkurrenz von Ansprüchen aus Drittschutz und gesetzlichen Ansprüchen	231

Zweiter Teil

Mittelbare Rechtsbeziehungen zwischen Nebenparteien	232
§ 6 Die Schutzpflicht des Vertragspartners	232
I. Begründung, Rechtsnatur, Erfüllungspflicht und Klagbarkeit	233
1. Mietverhältnis	233
2. Arbeitsverhältnis	235
II. Konkretisierung des Anspruchs	237
1. Schutzpflichtkonkretisierung nach § 315 BGB	238
a) Unbestimmtheit	238
b) Bestimmungsrecht eines Teils	240
c) Bestimmungsmaßstab	241
d) Harmonie mit dem arbeitgeberischen Direktionsrecht	241
2. Durchsetzungsverfahren	242
a) Auswahlvorrecht des Vertragspartners	242
b) Herbeiführung und Kontrolle der Bestimmung	242

c)	Ermessenskontrolle	242
aa)	Kontrollumfang	242
bb)	Überprüfungskriterien	244
d)	Möglichkeit und Pflicht zur Bestimmung abgestufter Schutz- maßnahmen	246
III.	Inhalt der Schutzpflicht	246
1.	Allgemeine Bestimmung	247
a)	Schutz des Opfers	247
b)	Einwirkung auf den Täter	248
c)	Vorrang der Einwirkung auf den Täter?	249
2.	Sachverhaltsermittlungspflicht	249
a)	Die Grundregel im Zivilrecht	250
b)	Sachverhaltsermittlung und Persönlichkeitsschutz	255
c)	Ergebnis	258
3.	Mitwirkungspflicht von Störer und Gestörtem bei der Sachver- haltsermittlung	258
a)	Anzeigepflicht	258
b)	Allgemeine Mitwirkungspflicht	259
4.	Schlichtungs- und Vermittlungspflicht	261
5.	Pflicht zur Aussöhnungsbereitschaft	262
a)	Grundsatz	262
b)	Grenzen und Kontrolle	262
c)	Ausschließlichkeit oder Vorrang der privaten (innerbetrieb- lichen) Streitschlichtung?	263
IV.	Kollision der Schutzpflicht mit gesetzlichen Pflichten und anderen Vertragspflichten	266
1.	Schutzpflicht gegenüber dem "Opfer" und Vertragspflichten gegenüber dem "Täter"	266
2.	Gesetzliche Bindungen des Vertragspartners	267
V.	Zusammenfassung	268
1.	Vorgehen des Vermieters oder Arbeitgebers	268
2.	Vorgehen des gestörten Mieters oder Arbeitnehmers	270
§ 7	Einstandspflicht des Vertragspartners für Verschulden der Nebenpar- teien	270
I.	Meinungsstand	271
1.	Rechtsprechung	271
a)	Mietrecht	271
b)	Arbeitsrecht	272
2.	Schrifttum	273
a)	Mietrecht	273
b)	Arbeitsrecht	274

II. Stellungnahme	275
1. Grundlage: Die Anwendung von § 278 BGB auf Schutzpflichtverletzungen	275
2. Nebenparteien als Erfüllungsgehilfen	281
a) Bei Einschaltung in die Erfüllung von Leistungs- und Nebenleistungspflichten	281
b) Bei Schutzpflichtverletzungen im Rahmen der Erfüllungshilfe bei Leistungs- und Nebenleistungspflichten	281
c) Außerhalb konkreter Erfüllungshilfe	282
Ergebnisse	285
Literaturverzeichnis	290
Sachwortverzeichnis	312

Einleitung

Welche Rechtsbeziehungen bestehen zwischen den verschiedenen Vertragspartnern einer Person? Diese Frage wird für das Mietnachbarverhältnisses und das Arbeitskollegenverhältnisses untersucht.

Die verschiedenen Vertragsparteien einer Person, also etwa die Mietnachbarn oder Arbeitskollegen, werden hier als *Nebenparteien* bezeichnet. Ähnlich wie die Nebentäter im Deliktsrecht stehen die Nebenparteien unverbunden nebeneinander, insbesondere ohne daß sie ihren Kontakt durch einvernehmliches Zusammenwirken hergestellt hätten. Es verbindet sie aber der Bezug zu dem Dritten, dem Vertragspartner. Dabei sollte nicht verwirren, daß der Begriff "Partei" auch eine prozessuale Bedeutung hat. Zum einen könnte es denselben Terminus mit verschiedener Bedeutung im Prozeßrecht und im materiellen Recht geben,¹ zum anderen aber kennt das Zivilprozeßrecht keine Nebenparteien.

I. Problemstellung

Das Mietrecht und das Arbeitsrecht behandeln nahezu ausschließlich die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien. Außer Betracht bleibt dabei weitgehend, daß auch die Nebenparteien, die Mietnachbarn eines Hauses bzw. die Arbeitskollegen eines Betriebes, untereinander in oftmals engem Kontakt stehen und daraus zahlreiche Ausgleichs- und Regelungsbedürfnisse entstehen. Nur wenige Vorschriften des Miet- und des Arbeitsrechts beziehen sich überhaupt auf das Verhältnis der Nebenparteien. In § 554a BGB wird die Störung des Hausfriedens als Kündigungsgrund für den Vermieter anerkannt, § 104 BetrVG gibt dem Betriebsrat einen Anspruch, vom Arbeitgeber die Entlassung oder Versetzung eines Arbeitnehmers zu verlangen, der den Betriebsfrieden stört. Das Beschäftigtenschutzgesetz vom 24.6.1994 bietet einen gewissen Schutz vor sexueller Belästigung durch Arbeitskollegen. Darüber hinaus wird

¹ Das zeigt schon der Anspruchsbegriff; dazu *Larenz*, Allgemeiner Teil, § 14, besonders unter IV (S. 263 ff.), der freilich gegen die h.L. einen einheitlichen Anspruchsbegriff begründet.

in jüngerer Zeit ein Fall der Störung durch Arbeitskollegen unter dem Stichwort des "Mobbing" erörtert. Die tatsächlich auftretenden Fragen sind vielfältiger, als die spärlichen Regelungen vermuten lassen.

Praktisch geht es häufig um die Lösung von Konfliktsituationen. So, wenn ein Mieter den anderen durch laute Musik beeinträchtigt,² oder dadurch, daß die von ihm durch Fütterung angelockten Tauben den Betrieb des Gartencafés im Erdgeschoß beeinträchtigen.³ Nicht selten haben Wasserschaden-Fälle die Rechtsprechung beschäftigt.⁴ Für das Arbeitsrecht gibt die Entscheidung des Großen Senats des BAG zum Haftungsausschluß unter Arbeitskollegen⁵ ein Beispiel dafür, daß auch in ihrem Verhältnis der Integritätsschutz eine erhebliche Rolle spielt. Der Haftungsausschluß, den das Gericht dort begründet hat, und der nunmehr in § 637 RVO festgeschrieben ist, regelt die Verhältnisse keineswegs abschließend, gilt er doch nur für Personenschäden, nicht etwa für Sachschäden⁶ oder reine Vermögensschäden.⁷ In den genannten Beispielen stellt sich die Frage, nach welchen Regeln die Nebenparteien einander Rücksicht schulden und gegebenenfalls auch haften.

Über den Konfliktausgleich hinaus können weitere Fragen auftreten, etwa dann, wenn sich einmal die Mieter eines Hauses eine Hausordnung oder die Arbeitnehmer eines Betriebes eine Betriebsordnung geben wollen. Die Mietnachbarn könnten etwa daran interessiert sein, die Benutzung von Gemeinschaftsanlagen, z.B. einer Waschküche oder eines Hobbyraums, zu regeln oder einen Plan für die Treppenhausreinigung oder Schneeräumung festzulegen. Arbeitskollegen könnten das Ziel verfolgen, einen Turnus für bestimmte Vor- oder Aufräumarbeiten oder auch allgemeine Verhaltensregeln aufzustellen. Auch das Verhältnis der Mietergesamtheit gegenüber dem Vermieter kommt als Regelungsgegenstand in Betracht, z.B. wenn die Mieter es vorziehen, selbst einen Verteilungsschlüssel für angefallene Nebenkosten festzusetzen.⁸ In diesen

² OLG München, NJW-RR 1992, 1097 (Violinspiel); LG Berlin, MM 1991, 329 f. (Tonband); LG München, DWW 1991, 111 (Trittschall).

³ AG Karlsruhe, NJW-RR 1992, 463 f. (Tauben); AG Bonn, NJW 1986, 1114 (Katzen).

⁴ BGH, NJW 1969, 41; LG Köln, NJW 1977, 810.

⁵ BAGE 5, 1 ff.

⁶ Im Fall von BAG, AP Nr. 2 zu § 324 BGB (Barbrand), waren auch eingebrachte Gegenstände eines Arbeitnehmers einem von Geschäftsführer und Conferencier durch unterlassen verursachten Brand zum Opfer gefallen.

⁷ LAG Frankfurt a.M., DB 1991, 552: Ein (vorgesetzter) Arbeitnehmer listet seinem Kollegen eine Belohnung von DM 3.000,- ab, die dieser vom Arbeitgeber erhalten hatte.

⁸ So im Fall von KG, JW 1928, 525 f.

Fällen fragt sich, ob die Nebenparteien über die Möglichkeit eines freiwilligen Zusammenschlusses hinaus einander schon so verbunden sind, daß sich daraus die Möglichkeit ergäbe, einen gemeinsamen Bereich gemeinschaftlich zu ordnen und zu gestalten.

Die gewählte Beschränkung der Untersuchung auf das Mietnachbar- und das Arbeitskollegenverhältnis liegt zum einen darin begründet, daß dort die Berührungspunkte besonders zahlreich sind. Während die Kunden einer Bank oder eines Restaurants eher zufällig und außerdem nur flüchtig zusammentreffen, haben Mietnachbarn und Arbeitskollegen bestimmungsgemäß miteinander zu tun und sind dadurch individualisiert, ihr Kontakt ist oftmals sehr intensiv. Vor allem der Konfliktausgleich spielt in diesen Beziehungen deswegen eine besondere Rolle, weil es den Beteiligten nicht ohne weiteres möglich oder zumutbar ist, die Störungssituation zu vermeiden. Während Kunden eines Kaufhauses oder eines Restaurants in aller Regel ohne Schwierigkeiten zu einem anderen Vertragspartner wechseln können, wenn ihnen das Publikum nicht behagt, sind Mieter auf ihre Wohnung und Arbeitnehmer auf ihren Arbeitsplatz in erheblichem Maße angewiesen. Ein Wechsel kann nicht nur persönlich eine Härte bedeuten, weil Arbeitsplatz und Wohnung Lebensmittelpunkte darstellen. Er führt auch dazu, daß der Betreffende auf eine gesicherte Position und auch Anwartschaften verzichten muß, vor allem auf einen von der Vertragsdauer erheblich mitgeprägten Kündigungsschutz.

II. Gang der Darstellung

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, die zivilrechtlichen Grundlagen der Rechtsbeziehungen zwischen Nebenparteien zu erarbeiten. Während schon weitere Spezialgesetze zum Schutz vor antisemitischer und vor ausländerfeindlicher Belästigung⁹ sowie zur Einrichtung weiterer Schutzbeauftragter - in Anlehnung an Datenschutz-, Wehr- und Frauenbeauftragte - erwogen werden,¹⁰ erscheint es angezeigt zu untersuchen, inwieweit bereits das Privatrecht und die damit begründete private Rechts- und Interessenverfolgung Möglichkeiten gibt, die Beziehungen der Nebenparteien zu ordnen. Andere Lösungswege sollen

⁹ So andeutungsweise *Krummel/Küttner*, NZA 1996, 67, 75 f., sowie *Haller/Koch*, NZA 1995, 356, 360.

¹⁰ *Däubler*, Arbeitsrecht 2, 5.3.2 Fn. 66 und 67 (S. 279).